

GESETZBLATT

657

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 10. Oktober 1955	Nr. 83
Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser. — Durchführung des Schulderlasses —	657
12. 9. 55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Kultur —	658
26. 9. 55	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 955. — Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen —	600
9. 9. 55	Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen zur hauptberuflichen Ausübung von Unterhaltungs- und Tanzmusik	660
12. 9. 55	Anordnung über die Verkaufsordnung für den Industriezweig Schuhe der Hauptverwaltung Leder/Schuhe/Rauchwaren des Ministeriums für Leichtindustrie	661
12. 9. 55	Anordnung über die Verkaufsordnung für die Industriezweige der Hauptverwaltung Textil des Ministeriums für Leichtindustrie	664
	Berichtigung	607
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	667

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Verkauf
volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser.
— Durchführung des Schulderlasses —
Vom 22. August 1955

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) wird zur Durchführung des § 14 des Gesetzes folgendes bestimmt:

Der Schulderlaß gemäß § 14 des Gesetzes wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973) — Schuld-erlaßgesetz — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 2

(1) Schulderlaß erhalten Siedler, denen nach den Bestimmungen des Teiles II des -Gesetzes ein Siedlungshaus in persönliches Eigentum übertragen wird, sofern sie auf Grund der mit ihnen vor dem 9. Mai 1945 abgeschlossenen Siedlerverträge einen Anspruch auf Übertragung des Eigentumes oder auf Bestellung eines Erbbaurechtes an der Siedlerstelle hatten.

(2) Wird das persönliche Eigentum an einem Siedlungshaus auf Personen übertragen, die die Siedlerstelle erst nach dem 8. Mai 1945 übernommen haben,

so kann ihnen Schulderlaß nur insofern gewährt werden, als die Übernahme der Siedlerstelle im Erbgange erfolgt.

§ 3

(1) Die im § 2 genannten Erwerber des persönlichen Eigentumes an einem Siedlungshaus sind schulderlaßberechtigt, wenn die im § 4 Buchstaben a bis c des Schulderlaßgesetzes festgelegten Voraussetzungen i) ihrer Person

- an den im Schulderlaßgesetz bezeichneten Stich-tagen Vorlagen und
- im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (22. September 1954) noch vorliegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für diejenigen Fälle, in denen sich der Schulderlaßantrag auf landesrechtliche Regelungen stützt, die in Durchführung des § 8 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1952 (GBl. S. 133) zum Schulderlaßgesetz ergangen sind.

§ 4

Für die Feststellung,

- ob das vorhandene Reinvermögen einer Person, die Schulderlaß beantragt, unterhalb der Ver-mögensteuerfreigrenze bleibt und
- ob der Antragsteller durch den Schulderlaß ver-mögensteuerepflichtig werden würde (§ 10 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Schuld-erlaßgesetz),

ist der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes maßgeblich (22. September 1954),

* I. DB (GBl. I S. 154)